

BVGer E-3735/2006 vom 5. August 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-08-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3735_2006

FR: TAF E-3735/2006 du 5 août 2009

IT: TAF E-3735/2006 del 5 agosto 2009

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht übernahm bei gegebener Zuständigkeit am 1. Januar 2007 die bei der ARK am 31. Dezember 2006 hängig gewesenen Rechtsmittel. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Die Beurteilung erfolgt nach neuem Verfahrensrecht (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführer sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführer sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Dieses Verfahren wird antragsgemäss und soweit nötig mit jenem der Nichte des Beschwerdeführers (E-4507/2006) koordiniert behandelt.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das Bundesamt begründete seinen ablehnenden Entscheid im Wesentlichen damit, bei offensichtlich fehlender Asylrelevanz könne darauf verzichtet werden, auf die vorhandenen Unglaubhaftigkeitselemente in den Vorbringen der Beschwerdeführer einzugehen. Die von Beschwerdeführern geltend gemachten Benachteiligungen als Angehörige der kurdischen Bevölkerung im Allgemeinen und als nahe Verwandte von politischen Gefangenen im Besonderen würden keine ernsthaften Nachteile im Sinne des Asylgesetzes darstellen und seien daher asylrechtlich nicht relevant. Im Weiteren würden keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein. So wäre der Beschwerdeführer mit Sicherheit nicht nach jeweils zwei Tagen wieder freigelassen worden, wenn die Behörden ihn ernsthaft verdächtigt hätten, der Guerilla Unterstützung gewährt zu haben. Gegen die Wahrscheinlichkeit einer künftigen Verfolgung spreche auch der Umstand, dass die Familie problemlos legal über den Flughafen Istanbul habe ausreisen können. Demzufolge seien die geäusserten Befürchtungen objektiv nicht begründet und daher asylrechtlich nicht relevant.

E. 4.2

In der Rechtsmitteleingabe wird dazu eingewendet, die Vorinstanz habe den Sachverhalt nicht vollständig und nicht richtig abgeklärt. So hätten die Beschwerdeführer mehrfach erklärt, aus Familien zu stammen, die sich im Kampf für die kurdische Sache in der Türkei engagiert hätten und deswegen von den türkischen Sicherheitskräften verfolgt worden seien. Alle nahen Angehörigen der Beschwerdeführerin seien ins Ausland geflüchtet. Von den nahen Angehörigen des Beschwerdeführers würden nur noch dessen Eltern, ein Bruder und eine Schwester in der Türkei leben. Ein Bruder des Beschwerdeführers sei zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Die Beschwerdeführer hätten erwähnt, dass sie wegen ihrer politisch aktiven Angehörigen behördlichen Behelligungen ausgesetzt gewesen seien (Reflexverfolgung). Dies habe die Vorinstanz weder abgeklärt noch habe sie diese in ihrer Verfügung gewürdigt. Der Bruder H. _____ befinde sich nach wie vor in Haft und leide an erheblichen gesundheitlichen Problemen. Der Beschwerdeführer und seine Familie hätten über Jahre hinweg Bestechungsgelder bezahlt, damit dieser weiterhin in Kahramanmaras inhaftiert bleibe, um so Besuche durch die Verwandten zu ermöglichen.

Entgegen der Ansicht der Vorinstanz hätten die Beschwerdeführer objektiv begründete Furcht vor künftiger Verfolgung. Der Beschwerdeführer habe mit dem Bau einer (...) ein aussergewöhnlich hohes Einkommen erzielt, weshalb seine Ausreise nicht aus wirtschaftlichen Gründen gewesen sei. Schliesslich hätte die spezielle Situation der Beschwerdeführer bei der Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs berücksichtigt werden müssen.

E. 4.3

Im Verlaufe des weiteren Verfahrens machten die Beschwerdeführer unter Eingabe verschiedener Unterlagen eine Reflexverfolgung geltend. Diese konzentrierte sich wegen der zahlreichen weggezogenen Verwandten auf immer weniger Familienmitglieder, welche unter einem immer grösseren Druck stünden. Die Unterlagen des (...) des Beschwerdeführers würden zudem einen Einblick in dessen guten finanziellen Verhältnisse geben.

E. 4.4

In ihrer ergänzenden Vernehmlassung vom 22. März 2007 stellt sich die Vorinstanz auf den Standpunkt, den Unterlagen könne zwar entnommen werden, dass die Brüder J._____, I._____, und K._____ in Deutschland respektive in England als Flüchtlinge anerkannt worden seien. Zudem hätten verschiedene Cousins in der Schweiz, in Deutschland und in Österreich den Flüchtlingsstatus erhalten. Diese Anerkennungen seien jedoch im Wesentlichen in den 90er-Jahren erfolgt. Auch das Verfahren gegen H._____ sei in den Jahren 1992 bis 1995 erfolgt. Offenbar sei dem Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang - ausser den Belästigungen bei seinen Besuchen im Gefängnis - nichts Gravierendes passiert. Der Sachverhalt sei zum Zeitpunkt des Entscheids erstellt gewesen. Die Beschwerdeführer seien ausführlich zu ihren Ausreisegründen befragt worden. Eine Reflexverfolgung sei zwar bei der Beurteilung einer möglichen Gefährdung mitzubedenken. Es sei jedoch nicht Aufgabe des Bundesamtes, zusätzlich nach hypothetischen Verfolgungsgründen im Umfeld des grossen Verwandtschaftsnetzes zu forschen. Es liege gegen den Beschwerdeführer in der Türkei nichts vor und er habe legal ausreisen können. Er habe im Übrigen mehrere Verwandte, die in der Türkei verblieben seien, so die Eltern, eine Schwester und ein Bruder sowie verschiedene Cousins, die offensichtlich nicht von Verfolgungsmassnahmen betroffen seien. Im Übrigen sei angesichts der nicht asylrelevanten Beeinträchtigungen ausdrücklich auf vorhandene Unglaubhaftigkeitselemente in den Vorbringen nicht eingegangen worden. In der Tat seien die Ausführungen des Beschwerdeführers zu seiner politischen Tätigkeit bzw. Unterstützung der Guerilla und zu den Gründen für die vier kurzen Mitnahmen kurz vor der Ausreise widersprüchlich und realitätsfern. Die geltend gemachten Ausreisegründe müssten auch deshalb hinterfragt werden, weil sich der Beschwerdeführer bereits mehrere Monate vor den geltend gemachten kurzen Festnahmen zur Ausreise entschlossen habe. So bliebe als Ausreisegrund nur noch die Tatsache, dass viele seiner Verwandten aus ganz unterschiedlichen Motiven - unter anderem auch politischen - das Exil gesucht hätten. Dies sei keine ausreichende Begründung für die Annahme, dass auch der Beschwerdeführer in der Türkei an Leib und Leben gefährdet sei.

E. 4.5

In ihrer Replik vom 13. April 2007 halten die Beschwerdeführer demgegenüber fest, die Vorinstanz habe die Reflexverfolgung, obwohl bereits anlässlich der Anhörungen

vorgebracht, nicht weiter abgeklärt und geprüft. Schliesslich habe die Vorinstanz trotz der umfangreich dokumentierten Familiensituation die Gründe der Reflexverfolgung nach wie vor nicht gewürdigt. Weiter könne aus dem Umstand, dass die Eltern und eine Schwester in der Türkei verblieben seien, nicht auf die Nichtexistenz einer Reflexverfolgung geschlossen werden. Was Q._____ - der Bruder des Beschwerdeführers - betreffe, sei darauf hinzuweisen, dass dessen Tochter O._____ - Nichte des Beschwerdeführers - aufgrund der Benachteiligungen der Familie ebenfalls geflüchtet sei. Vor zehn Monaten sei auch Q._____, der seit der Ausreise von O._____ gesteigerten Behelligungen ausgesetzt gewesen sei, in Richtung Europa gegangen, um dort um Asyl zu ersuchen. Die Familie sei seither ohne Nachricht von ihm. Diesbezüglich sei im Rahmen einer Botschaftsabklärung von dessen in der Türkei verbliebenen Ehefrau R._____ Näheres zu den verstärkten Behelligungen und der Flucht von Q._____ in Erfahrung zu bringen. Von den wenigen männlichen Verwandten des Beschwerdeführers sei lediglich der Cousin S._____ in der Türkei verblieben. Schliesslich seien die Feststellungen in der Vernehmlassung, wonach die Vorbringen der Beschwerdeführer unglaublich seien, pauschal ausgefallen und würden dokumentieren, dass das BFM die Fehlerhaftigkeit seiner Verfügung nicht eingestehen wolle. Im Übrigen sei der Konflikt zwischen den türkischen Sicherheitskräften und der PKK in letzter Zeit weiter eskaliert und Personen wegen angeblicher Unterstützung der PKK behelligt worden. Vor dem Hintergrund der wiederholt in Erscheinung getretenen aktiven politischen Familie sei von einer nach wie vor bestehenden Bedrohungslage der Beschwerdeführer auszugehen.

E. 4.6

Eine vom Bundesverwaltungsgericht bei der Schweizerischen Botschaft in Ankara in Auftrag gegebene Abklärung verschiedener Fragen betreffend die Beschwerdeführer ergab, dass über diese keine Datenblätter bei der Polizei und auch keine Passverbote bestünden. Sie seien weder von der Polizei noch von der Gendarmerie gesucht. Die eingereichten Dokumente betreffend den Bruder H._____ (Gerichtsakten, Haftbestätigung) seien authentisch. Der Bruder sei am (...) zu einer lebenslänglichen Haftstrafe verurteilt worden und befinde sich gegenwärtig im E-Typ-Gefängnis T._____. Eine vorzeitige Entlassung auf Bewährung wäre frühestens ab (...) möglich. Andernfalls müsse er bis am (...) einsitzen. Am 24. Juni 2004 habe sich H._____ im F-Typ-Gefängnis in U._____ befunden. Im Weiteren sei die (...) des Beschwerdeführers nach einem Konkurs durch diesen verkauft worden. Danach habe er sich ins Ausland abgesetzt. Zurzeit stehe die (...) leer. Laut Angaben der Handelskammer Kahramanmaras sei die Mitgliedschaft wegen ausstehender Mitgliederbeiträge suspendiert. Zudem habe der Beschwerdeführer im Jahre 2003 offenbar vorgehabt, sein Land und seine Autos zu verkaufen. Ferner lebe Q._____, der Bruder des Beschwerdeführers, zusammen mit seiner Ehefrau in V._____. Deren Tochter O._____ - Nichte des Beschwerdeführers - sei vor vier oder fünf Jahren in die Schweiz gereist, um ihre kranke Tante zu pflegen, was sie bis heute tue. Der Cousin S._____ lebe unterdessen in W._____. Der Dorfvorsteher kenne die Familie nicht.

E. 4.7

Die Beschwerdeführer nahmen zu den Abklärungsergebnissen Stellung. Dabei hielten sie fest, das Fehlen eines Datenblattes sei nicht erstaunlich, zumal dieses Register die Funktion eines Strafregisters erfülle. Auf die Register der übrigen Sicherheitskräfte habe die Schweizerische Botschaft nur beschränkten Zugriff. Leider enthalte die Botschaftsantwort keine Angaben zur politischen Tätigkeit der Familien (...) und (...) in der Türkei. Es dürfe

als bekannt vorausgesetzt werden, dass eine Verurteilung zu 36 Jahren Haft aus politischen Gründen zu einer Reflexverfolgung der Familienangehörigen führen könne. Im Weiteren werde die (...)schliessung des Beschwerdeführers und das Nichtweiterführen (...) durch die Botschaftsantwort bestätigt. Der Beschwerdeführer habe geltend gemacht, dass die Schliessung mit der politischen Tätigkeit der Verwandten sowie mit dem gegen ihn geäusserten Verdacht der PKK-Unterstützung zusammenhänge. Entgegen der Angaben in der Botschaftsantwort lebe in der Schweiz keine Tante von O._____, weshalb es unrichtig sei, die Nichte O._____ sei zu deren Pflege in die Schweiz gereist. Die Mutter von O._____ habe beim Telefongespräch mit der Kontaktperson der Botschaft nicht frei sprechen können. Daher habe sie zu den Ausreisegründen ihrer Tochter falsche Angaben gemacht. Weiter sei nicht erstaunlich, dass die Beschwerdeführer dem Dorfvorsteher nicht bekannt seien, zumal sie seit ihrer Ausreise nicht mehr an der früheren Adresse gemeldet gewesen seien. Im Übrigen weise V._____ 9'000 Einwohner auf. Im Weiteren habe der Vater des Beschwerdeführers in einem Kaffeehaus davon erfahren, dass ein Quartiervorsteher als Kontaktperson der Schweizerischen Botschaft Auskunft über den Beschwerdeführer habe geben müssen, wobei dieser von den Schwierigkeiten des Beschwerdeführers erzählt habe. Im Wesentlichen habe die Botschaftsantwort ergeben, dass die Vorbringen der Beschwerdeführer bezüglich ihrer Situation den Tatsachen entsprechen würden, und es sei von einer Reflexverfolgung auszugehen. Schliesslich wurde in der Replik darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer am (...) einen schweren Verkehrsunfall erlitten habe, bei dem er sich Verletzungen an beiden Handgelenken und am Kopf zugezogen habe.

E. 5

In formeller Hinsicht wird vorab gerügt, die Vorinstanz habe den Sachverhalt nicht vollständig und nicht richtig abgeklärt. So habe sie die von den Beschwerdeführern vorgebrachte Reflexverfolgung weder abgeklärt noch in ihrer Verfügung gewürdigt. Das Bundesverwaltungsgericht hält diesem Einwand entgegen, dass die Vorinstanz die von den Beschwerdeführern geltend gemachten Benachteiligungen wegen ihren Verwandten in ihrer angefochtenen Verfügung aufgenommen und auch gewürdigt hat. Dabei kam sie zum Schluss, dass diese Schwierigkeiten - vier kurze Festnahmen - als Angehörige der kurdischen Bevölkerung im Allgemeinen sowie als nahe Verwandte von politischen Gefangenen im Besonderen asylrechtlich nicht relevant seien. Schliesslich hat sie, hinsichtlich der von den Beschwerdeführern eingereichten zahlreichen Unterlagen betreffend ihrer Verwandten (Verwandtenlisten, Anerkennungsentscheide, etc.) in ihrer ergänzenden Vernehmlassung zu Recht darauf hingewiesen, dass sich diese mit den detaillierten Ausführungen des Beschwerdeführers anlässlich der kantonalen Befragung decken würden (vgl. A8, S. 3 ff.). Hingegen kam sie bei der materiellen Würdigung dieser Vorbringen zu einem anderen Schluss als die Beschwerdeführer. Folglich kann diese Rüge nicht gehört werden.

E. 6

In materieller Hinsicht gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorinstanz die Asylgesuche der Beschwerdeführer zu Recht abgewiesen hat. Die Vorinstanz hat, wie hievor erwähnt, den Sachverhalt genügend abgeklärt und in ihrem Entscheid die Gründe aufgeführt, welche auf die fehlende Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführer schliessen lassen.

E. 6.1

Soweit in der Beschwerdeschrift ausgeführt wird, die Beschwerdeführer hätten im Wesentlichen wegen der früheren politischen Tätigkeit ihrer Verwandten Benachteiligungen erlebt und wären bei einer Rückkehr in die Türkei einer Reflexverfolgung ausgesetzt, wird Folgendes festgestellt: In der Rechtsprechung wird in konstanter Praxis davon ausgegangen, dass in der Türkei staatliche Repressalien gegen Familienangehörige von politischen Aktivisten nicht ausgeschlossen sind, die als so genannte Reflexverfolgung flüchtlingsrechtlich erheblich im Sinne von Art. 3 AsylG sein können. Die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Reflexverfolgung zu werden, ist nach der Praxis der ARK, welche für das Bundesverwaltungsgericht weiterhin Gültigkeit hat, vor allem dann gegeben, wenn nach einem flüchtigen Familienmitglied gefahndet wird und die Behörde Anlass zur Vermutung hat, dass jemand mit der gesuchten Person in engem Kontakt steht. Diese Wahrscheinlichkeit erhöht sich, wenn ein nicht unbedeutendes politisches Engagement der reflexverfolgten Person für illegale politische Organisationen hinzukommt oder ihr seitens der Behörden unterstellt wird (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 10 S. 195 ff. und dort zitierte Urteile). Dabei hängen die Wahrscheinlichkeit einer Reflexverfolgung und deren Intensität stark von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab, wobei zur Zeit besonders diejenigen Personen von einer Reflexverfolgung bedroht sind, die sich offen für politisch aktive Verwandte einsetzen, sei dies als Mitglied einer Gefangenenhilfsorganisation oder im Rahmen einer Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Indessen kann hinter einer Reflexverfolgung auch nur die Absicht liegen, die gesamte Familie für Taten eines Familienmitglieds zu bestrafen oder sie einzuschüchtern, damit sie sich von oppositionellen kurdischen Gruppierungen fernhalten.

E. 6.2

Aufgrund der Darlegungen der Beschwerdeführer, der eingereichten Beweismittel sowie der weiteren Abklärungen (Gerichtsakten betreffend den Bruder H._____, Botschaftsabklärung, Verwandtenlisten, Unterlagen betreffend Flüchtlingsanerkennungen) steht fest, dass H._____ im Jahre 1992 inhaftiert und am (...) wegen Unterstützung der PKK angeklagt und zu 36 Jahren Haft verurteilt worden ist. Gemäss Botschaftsauskunft vom 18. März 2009 hält er sich zur Zeit im E-Typ-Gefängnis in T._____ auf. Zudem haben verschiedene Mitglieder der Familien der Beschwerdeführer - so auch die Brüder des Beschwerdeführers J._____, I._____ und K._____ - vorwiegend in den 90er Jahren die Türkei aus politischen Gründen verlassen und wurden in verschiedenen europäischen Ländern als Flüchtlinge anerkannt (letztmals 1996 - Bruder J._____) oder erhielten eine Aufenthaltsbewilligung. Ferner wohnt der Bruder Q._____ zusammen mit seiner Ehefrau R._____ nach wie vor in V._____.

E. 6.2.1

Die oben erwähnten Voraussetzungen zur Bejahung einer Reflexverfolgung liegen im Fall der Beschwerdeführer nicht vor. Einerseits ist den vorinstanzlichen Erwägungen zuzustimmen, wonach die vorgebrachten vier kurzen Festnahmen des Beschwerdeführers keine ernsthaften Nachteile im Sinne des Asylgesetzes darstellen. Andererseits sind die diesbezüglichen Aussagen des Beschwerdeführers, wie von der Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 22. März 2007 festgestellt, widersprüchlich und realitätsfremd ausgefallen. Entgegen der von den Beschwerdeführern vertretenen Auffassung, wonach die Vorinstanz ihre Vorbringen in pauschaler Weise als unglaubhaft gewürdigt habe, wies die

Vorinstanz bereits in ihrer angefochtenen Verfügung auf vorhandene Unglaublichkeitselemente in der Vorbringen der Beschwerdeführer hin, wobei sie angesichts der fehlenden Asylrelevanz darauf verzichtet hat, näher darauf einzugehen. Eine Durchsicht der diesbezüglichen Protokollstellen ergibt, dass der Beschwerdeführer in der Empfangsstelle geltend gemacht hat, er habe seinen Bruder im Gefängnis besucht, weshalb er befragt und drei- oder viermal festgenommen und während zwei Tagen festgehalten worden sei. Auf die dort wiederholte Frage nach dem Grund seiner Festnahmen nannte er dafür die Besuche seines Bruders im Gefängnis (vgl. A2, S. 4 f.). Demgegenüber machte er anlässlich der kantonalen Befragung geltend, er sei viermal festgenommen, wobei nur das erste und zweite Mal seine Gefängnisbesuche der Grund gewesen sei. Die zwei anderen Festnahmen seien wegen Unterstützung der Guerilla erfolgt (vgl. A8, S. 11). In diesem Zusammenhang machte im Übrigen auch die Beschwerdeführerin geltend, ihr Ehemann sei, weil er seinen Bruder im Gefängnis besucht habe, festgenommen worden, wobei sie von "ständigen" respektive zehn Festnahmen sprach (vgl. A9, S. 5 und 7). Hinsichtlich der Dauer dieser Festnahmen machten die Beschwerdeführer ebenfalls widersprüchliche Angaben (vgl. A8, S. 10 und A9, S. 7). Im Weiteren verneinte der Beschwerdeführer die ihm anlässlich der summarischen Befragung gestellte Frage, ob er politisch tätig gewesen sei, und fügte an, er sei schliesslich Arbeitgeber gewesen. Hingegen bejahte er dies für seine Brüder (vgl. A2, S. 5). Im Gegensatz dazu erwähnte er anlässlich der kantonalen Befragung, er habe die Guerilla mit 1 bzw. 2 Milliarden Lire finanziell unterstützt (vgl. A8, S. 10 ff.). In diesem Zusammenhang kann zudem nicht geglaubt werden, der Beschwerdeführer hätte sich nach seiner Entlassung aus der letzten Festnahme vom 27. November 2003 nicht direkt nach Hause begeben, sondern umgehend einen Guerilla getroffen und ihm Geld gegeben (a.a.O., S. 10). Dies wäre angesichts der ihm von den Behörden angeblich vorgeworfenen Unterstützungstätigkeit viel zu riskant gewesen. Zudem lässt sich das Vorbringen des Beschwerdeführers anlässlich der kantonalen Befragung, wonach ihm die Guerilla im Juli und August 2003 dreimal jeweils an seinem Arbeitsplatz aufgesucht und um Unterstützung gebeten hätten, nicht mit seiner Aussage vereinbaren, wonach er ab Februar 2003 nicht mehr gearbeitet und sich zu Hause aufgehalten habe (a.a.O., S. 8 und 11). Schliesslich machte der Beschwerdeführer geltend, er habe seinen Ausreiseentschluss bereits anfangs 2003 gefasst und somit noch vor seinen Festnahmen. Er habe im Januar seinen Arbeitnehmern gekündigt, seine Autos verkauft und ab Februar 2003 selber nicht mehr gearbeitet. In diesem Zusammenhang kann der Botschaftsauskunft entnommen werden, dass die Firma des Beschwerdeführers nach einem Konkurs tatsächlich verkauft worden sei. Anlässlich der kantonalen Befragung hatte der Beschwerdeführer betreffend seine wirtschaftliche Situation zwar geltend gemacht, er sei wegen der politischen Tätigkeit seiner Verwandten gezwungen worden, für den Erhalt der Betriebsbewilligung seiner Firma Bestechungsgelder zu bezahlen. Daher habe er grosse Schulden gehabt (vgl. A8, S. 7). Andererseits wurde in der Beschwerdeschrift angeführt, seine finanzielle Situation habe dem Beschwerdeführer ein überdurchschnittlich gutes Leben ermöglicht. Insgesamt lassen diese Feststellungen den Schluss zu, dass nicht die von den Beschwerdeführern angeführten Gründe - politische Tätigkeit ihrer Verwandten -, sondern andere, asylrechtlich nicht relevante Gründe zu ihrem Ausreiseentschluss geführt haben. Schliesslich hielten sich die Beschwerdeführer trotz angeblicher Behelligungen noch bis zu ihrer Ausreise an ihrem Wohnort auf, woraus der Schluss gezogen werden kann, sie hätten nichts zu befürchten gehabt. Ferner liessen sich die Beschwerdeführer im April bzw. Juli 2003 einen neuen Reisepass ausstellen und reisten mit diesem legal über den Flughafen von Istanbul aus (A2,

S. 3; A3, S. 3), was gegen ein behördliches Interesse an den Beschwerdeführern spricht.

E. 6.2.2

Schliesslich machten die Beschwerdeführer nie geltend, sie hätten zu ihren politisch engagierten Verwandten, die vorwiegend bereits in den 90er Jahren und somit über zehn Jahre vor den angeblichen Behelligungen der Beschwerdeführer ins Ausland geflüchtet sind, einen besonderen engem Kontakt gepflegt oder würden dies im heutigen Zeitpunkt tun. Jedenfalls lassen die obwohl zahlreichen Beweismittel - alles Ausweispapiere und Entscheidungen derselben - nicht darauf schliessen. Der Beschwerdeführer absolvierte überdies zwischen 1987 und 1989 den Militärdienst, zu einem Zeitpunkt, als mehrere Verwandte ins Ausland geflohen sind, wobei er spezielle Probleme ausdrücklich verneint hat (vgl. A8, S. 8). Zudem machten die Beschwerdeführer für die Zeit seit der Inhaftierung des Bruders H. _____ im Jahre 1992 bis zu ihrer Ausreise - ausser den nicht glaubhaften Festnahmen - keine besonderen Behelligungen geltend. Es kann daher nicht geglaubt werden, die Beschwerdeführer hätten sich wegen Benachteiligungen im Zusammenhang mit den Besuchen bei H. _____ im Gefängnis zur Ausreise entschlossen. Schliesslich hat die Botschaftsanfrage ergeben, dass der Bruder des Beschwerdeführers - Q. _____ - nach wie vor in V. _____ wohnhaft ist. Der Cousin S. _____ lebt in X. _____. Dies lässt wiederum den Schluss zu, dass die in der Türkei verbliebenen Angehörigen des Beschwerdeführers wegen ihrer Verwandten nichts zu befürchten haben. Insgesamt ist nicht ersichtlich, weshalb die Behörden im heutigen Zeitpunkt ein Interesse an den Beschwerdeführern haben sollten.

E. 6.2.3

Im Übrigen kann den im Zusammenhang mit den Abklärungen durch die Schweizerische Botschaft in Ankara erhobenen Einwänden, wonach diese nicht korrekt erfolgt seien, nicht zugestimmt werden. Entgegen der von den Beschwerdeführern vertretenen Ansicht ist gegen die telefonische Anfrage durch die Schweizerische Botschaft bei der Schwägerin des Beschwerdeführers/Ehefrau von Q. _____ - R. _____ - nichts einzuwenden. So war der Anruf durch die Botschaft offenbar spontan und R. _____ unvorbereitet. Dass sie dabei aus Angst vor Abhörungen spontan eine falsche Aussage gemacht habe, ist daher mehr als fraglich. Schliesslich hat sie bei diesem Anruf erwähnt, ihr Ehemann sei unterwegs (Abholen der Wahlpapiere), was sie kaum erwähnt hätte, wenn dieser bereits zirka Mitte 2006 wegen behördlichen Behelligungen ausgereist gewesen wäre. Zudem kann auch nicht geglaubt werden, die Abklärungen der Schweizerischen Botschaft seien Gesprächsstoff in den Kaffeehäusern von V. _____ gewesen, wobei ein Quartiervorsteher darüber berichtet habe, er habe als Kontaktperson der Botschaft erzählt, dass der Beschwerdeführer immer wieder Schwierigkeiten mit den türkischen Behörden gehabt habe. So können der Botschaftsantwort nämlich keine Hinweise oder Aussagen einer solchen Kontaktperson entnommen werden.

E. 6.3

Soweit die Beschwerdeführer in ihrer Gesuchsbegründung ferner vorgetragen haben, sie seien auch, weil sie Kurden seien, unter erhöhtem Druck gestanden und behelligt worden, ist festzuhalten, dass die geltend gemachten Schwierigkeiten der alevitisch-kurdischen Minderheit, unter denen deren Angehörige zu leiden haben, gemäss nach wie vor gültiger Praxis für sich alleine zu wenig intensiv sind, als dass ihnen Verfolgungscharakter im Sinne des Asylgesetzes zukommt. Um die vom Asylgesetz vorausgesetzte Intensität zu erreichen,

müssten zusätzliche staatliche Massnahmen hinzukommen, die im konkreten Einzelfall stärker sind als das, was die ethnische Minderheit der alevitischen Kurden an sich hinnehmen muss. Die von den Beschwerdeführern geltend gemachten Benachteiligungen wurden hievore als asylrechtlich irrelevant respektive nicht glaubhaft qualifiziert (vgl. Ziff. 6.2.1).

E. 6.4

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die übrigen Ausführungen der Beschwerdeführer oder auf die Beweismittel weiter einzugehen, weil sie am Ergebnis nichts ändern können. Der Sachverhalt ist genügend abgeklärt. Es besteht demnach keine Veranlassung, weitere Abklärungen vorzunehmen. Zusammenfassend folgt, dass die Beschwerdeführer keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen können. Auch eine begründete Furcht vor künftigen Verfolgungsmassnahmen ist zu verneinen. Die Vorinstanz hat die Asylgesuche der Beschwerdeführer demnach zu Recht abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführer und ihre Kinder verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 8.2

Die vorstehend erwähnten Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) sind alternativer Natur. Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2 S. 54 f.; 2001 Nr. 1 E. 6a S. 2). Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme steht dem weggewiesenen Asylsuchenden wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (Art. 105 i.V.m. Art. 44 Abs. 2 AsylG), wobei in jenem Verfahren sämtliche Vollzugshindernisse von Amtes wegen und nach Massgabe der dazumal herrschenden Verhältnisse (vgl. EMARK 1997 Nr. 27) von Neuem zu prüfen sind.

E. 8.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie

Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 8.4

Wie den Akten entnommen werden kann, hat der Beschwerdeführer am (...) rechts und am (...) links eine komplizierte Handgelenksfraktur erlitten. Im Arztbericht von Dr. med. P._____ wurde dazu festgestellt, es sei eine operative Versorgung durchgeführt worden, wobei keine vollständige Bewegungsfreiheit habe erreicht werden können. Jedoch bestehe keine weitere Behandlungsoption. Es sei keine Entzündung oder Schwellung als Hinweis auf eine postoperative Komplikation vorhanden. Der Beschwerdeführer klagt zudem über wiederkehrende Kopfschmerzen und wiederkehrender Unterbauchschmerzen. Die Operation einer Leistenhernie (Leistenbruch) sei ohne Einfluss auf die Beschwerdesymptomatik geblieben. Der Arzt wies zudem darauf hin, die Behandlungsmöglichkeiten und die Abklärungsmöglichkeiten seien erschöpft. Es sei auch keine Weiterbehandlung vorgesehen oder notwendig. In der Eingabe der Beschwerdeführer vom 28. Mai 2009 wurde auf die reduzierte Erwerbstätigkeit der Beschwerdeführer hingewiesen, was sich bei einer allfälligen Rückkehr in die Türkei negativ auswirken würde. Schliesslich haben Abklärungen des Bundesverwaltungsgericht zur Arbeitssituation des Beschwerdeführers ergeben, dass dieser vom 13. November 2007 bis am 31. Mai 2009 einer Erwerbstätigkeit nachgegangen ist. Angaben über die Höhe des Arbeitspensum liegen zwar keine vor, jedoch kann davon ausgegangen werden, dass er trotz den vorhandenen Beschwerden in der Lage ist, zumindest für einen Teil zum Lebensunterhalt seiner Familie beizutragen. Ob und in welcher Höhe dies bei einer allfälligen Rückkehr in die Türkei möglich wäre, kann jedoch angesichts der nachstehenden Feststellungen offen gelassen werden.

E. 8.5

Sind von einem allfälligen Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, so bildet im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung ausserdem das Kindeswohl einen Gesichtspunkt von gewichtiger Bedeutung. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus einer völkerrechtskonformen Auslegung des Art 83 Abs. 4 AuG im Licht von Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (SR 0.107). Unter dem Aspekt des Kindeswohls sind demnach sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen. Dabei können namentlich folgende Kriterien im Rahmen einer gesamtheitlichen Beurteilung von Bedeutung sein: Alter, Reife, Abhängigkeiten, Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) seiner Beziehungen, Eigenschaften seiner Bezugspersonen (insbesondere Unterstützungsbereitschaft und -fähigkeit), Stand und Prognose bezüglich Entwicklung/Ausbildung, Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz usw. Gerade letzterer Aspekt, die Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz, ist im Hinblick auf die Prüfung der Chancen und Hindernisse einer Reintegration im Heimatland bei einem Kind als gewichtiger Faktor zu werten, da Kinder nicht ohne guten Grund aus einem einmal vertrauten Umfeld wieder herausgerissen werden sollten. Dabei ist aus entwicklungspsychologischer Sicht nicht nur das unmittelbare persönliche Umfeld des Kindes (d.h. dessen Kernfamilie) zu berücksichtigen, sondern auch dessen übrige soziale Einbettung. Auch kann die Verwurzelung in der Schweiz eine reziproke Wirkung auf die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs haben, indem

eine starke Assimilierung in der Schweiz mithin eine Entwurzelung im Heimatstaat zur Folge haben kann, welche unter Umständen die Rückkehr dorthin als unzumutbar erscheinen lässt (vgl. EMARK 2005 Nr. 6 E. 6.2 S. 57 f., EMARK 2006 Nr. 24 E. 6.2.3 S. 259 f.).

E. 8.6

Vorliegend fällt im Besonderen ins Gewicht, dass die Beschwerdeführer und ihre Kinder seit 5½ Jahren in der Schweiz leben. Zwei der vier Kinder haben während dieser Zeit die Schulen in der Schweiz besucht. Die zwei älteren Kinder waren im Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz 11½- bzw. 7¾-jährig. Heute sind sie 17- und 13½-jährig. Das zweitjüngste war damals kaum acht Monate alt. Das jüngste Kind ist in der Schweiz geboren. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Integration der Beschwerdeführer und insbesondere jene ihrer Kinder in der Schweiz weit fortgeschritten ist und sich der Lebensmittelpunkt der Familie in jeder Hinsicht in erheblichem Mass dem schweizerischen Umfeld angenähert hat. Jedenfalls lässt die in der Schweiz ausgeübte Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers darauf schliessen. Die 17-jährige C. _____ hat ihre Schule in der Schweiz abgeschlossen und geht ab dem 1. August 2009 einer Erwerbstätigkeit als Betriebsmitarbeiterin in einer (...) nach. Es ist davon auszugehen, dass sich C. _____ in jeder Beziehung an die schweizerische Lebensweise assimiliert hat bzw. durch das hiesige kulturelle und soziale Umfeld geprägt ist. Zudem befindet sich auch der 13½-jährige D. _____ in der beginnenden Adoleszenz. C. _____ und D. _____ werden kaum über - namentlich schriftliche - Kenntnisse der Muttersprache (Türkisch) verfügen, welche für eine erfolgreiche Eingliederung ins Schulsystem respektive die weitere Ausbildung in der Heimat voraussetzen wären. Auch werden sie aufgrund der langjährigen Abwesenheit kaum Kontakte zu anderen gleichaltrigen Menschen in ihrem Heimatland haben. Angesichts dessen sowie der kulturellen Differenzen zwischen der Schweiz und der Türkei wäre ihre Reintegration in der Heimat in erhöhtem Mass in Frage gestellt. Es besteht bei dieser Sachlage insbesondere für C. _____ und D. _____ die konkrete Gefahr, dass die mit einem Vollzug der Wegweisung verbundene Entwurzelung aus dem gewachsenen sozialen Umfeld in der Schweiz einerseits und die sich gleichzeitig abzeichnende Problematik einer (Re-) Integration in die ihnen weitgehend fremde Kultur und Umgebung im Heimatland andererseits, zu starken Belastungen in ihrer kindlichen Entwicklung führen würden, die mit dem Schutzzanliegen des Kindeswohls nicht zu vereinbaren wären.

E. 8.7

In Berücksichtigung der geschilderten Umstände kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls sowie unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Einheit der Familie (vgl. Art. 44 Abs. 1 AsylG) der Vollzug der Wegweisung im heutigen Zeitpunkt als unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG zu qualifizieren ist. Nachdem sich aus den Akten keine Hinweise auf das Vorliegen von Ausschlussgründen im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AuG ergeben, sind die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Aufnahme erfüllt.

E. 9

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit sie die Frage des Wegweisungsvollzugs betrifft. Die Ziffern 4 und 5 des Dispositivs der Verfügung des Bundesamtes vom 7. Mai 2004 sind demnach aufzuheben und das BFM ist anzuweisen, die Beschwerdeführer und ihre vier Kinder in der Schweiz wegen Unzumutbarkeit des

Wegweisungsvollzugs vorläufig aufzunehmen (vgl. Art. 44 Abs. 2 AsylG und Art. 83 Abs. 4 AuG). Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens - zufolge Unterliegens im Asyl- und Wegweisungspunkt - wären den Beschwerdeführern die hälftigen Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 300.-- aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG, Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht ([VGKE, SR 173.320.2]). Die Beschwerdeführer ersuchten indessen um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, wenn ihr Begehren im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht aussichtslos erscheint. Diese Voraussetzungen sind im konkreten Fall erfüllt, da die vorliegende Beschwerde nicht als aussichtslos bezeichnet werden konnte und die Beschwerdeführer gemäss Aktenlage aktuell bedürftig sind. Das Gesuch um Befreiung von der Bezahlung der Verfahrenskosten ist daher gutzuheissen und auf die hälftigen Verfahrenskosten zu verzichten.

E. 10.2

Nachdem die vertretenen Beschwerdeführer teilweise - hinsichtlich der Frage des Wegweisungsvollzuges - mit ihrer Beschwerde durchgedrungen sind, ist ihnen für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten eine um die Hälfte reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 ff. VGKE). Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer reichte am 24. Juli 2009 eine Honorarnote ein, wobei er einen zeitlichen Aufwand von 31.41 Stunden zum Stundenansatz von Fr. 230.- und Auslagen im Umfang von Fr. 91.60 ausweist. Dies ergibt ein Total von Fr. 7'315.90. Die Kostennote ist als angemessen zu bezeichnen. Unter Berücksichtigung des nicht vollumfänglichen Obsiegens ist den Beschwerdeführern eine Parteientschädigung von total Fr. 3'936.-- (inkl. Auslagen und

E. 10.3

Mehrwertsteuer), welche vom Bundesamt zu entrichten ist, zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.